

# **Amtsblatt**

der **Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Herausgegeben vom **Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart**

**Bd. 53 Nr. 22**

1. August 1989

**E 21410 B**

- Inhalt:
1. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenbezirksordnung
  2. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenbezirksordnung vom 2. März 1989
  3. Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnungen zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenbezirksordnung
  4. Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Balingen, Biberach und Reutlingen
  5. 10. Württ. Evang. Landessynode, Landeskirchenausschuß
  6. Landeskirchliche Mitarbeitervertretung in der Evang. Landeskirche in Württemberg
  7. Tag der Diakonie am 5. Sonntag nach Trinitatis, 25. Juni 1989
  8. Dienstschriften
  9. Arbeitsrechtsregelungen  
Ordnung über die Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten

## **Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenbezirksordnung**

vom 2. März 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1**

Das Kirchliche Gesetz über die evangelischen Kirchengemeinden in der Fassung vom 12. März 1987 (Abl. 52 S. 305) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch den Zusammenschluß von Kirchengemeinden oder die Aufteilung einer Kirchengemeinde kann eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden.“

2. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Änderungen“ das Wort „in“ gestrichen und nach den Worten „der Begrenzung ihrer Bezirke“ die Worte „oder ihres Namens“ eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Ehegatten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchengemeinderats sein. Werden beide gewählt, so tritt derjenige mit der höheren Stimmzahl in den Kirchengemeinderat ein. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.“
  - b) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) In den Kirchengemeinderat können nicht gewählt werden

    1. Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und ihre Ehegatten,
    2. Vikare und Vikarinnen der Kirchengemeinde, deren Wählbarkeit nicht schon nach Nummer 1 ausgeschlossen ist,
    3. hauptberufliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde und einer Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde angehört und
    4. der Schuldekan.“
  - c) Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Vikare und Vikarinnen der Kirchengemeinde, die nach Absatz 1 Nr. 2 nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sind.“
    - bb) In Nummer 4 und 5 werden jeweils die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen.
4. § 20 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchengemeinderat entscheidet über die Einräumung der kirchlichen Gebäude und der dazugehörenden Einrichtungen für andere als die nach der allgemeinen oder örtlichen Ordnung vorgesehenen Zwecke. Für Zwecke, die den Interessen der Landeskirche zuwider sind, dürfen die Gebäude nicht eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere für die Einräumung des Kirchengebäudes für Zwecke, die seiner Bestimmung zuwider sind.“
5. In § 23 Abs. 5 wird der Klammerzusatz gestrichen.
6. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Muß der Pfarrer, mit dessen Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist (geschäftsführender Pfarrer), vertre-

ten werden, so kann das Dekanatamt mit Zustimmung des Kirchengemeinderats die Vertretung dem Stellvertreter im Pfarramt oder einem anderen Pfarrer übertragen.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der erste und zweite Vorsitzende haben unverzüglich Widerspruch zu erheben, wenn nach ihrer Auffassung ein Beschluß des Kirchengemeinderats der kirchlichen Ordnung nicht entspricht. Der Kirchengemeinderat hat alsbald erneut zu beschließen. Bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Entspricht auch der neue Beschluß nach Auffassung eines der beiden Vorsitzenden nicht der kirchlichen Ordnung, so ist unverzüglich die Entscheidung des Oberkirchenrats herbeizuführen.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlußfassung des Kirchengemeinderats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheiden die beiden Vorsitzenden im gegenseitigen Einvernehmen anstelle des Kirchengemeinderats. Dieser ist unverzüglich zu unterrichten.“

- d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 7 bis 9.

7. In § 25 Abs. 1 wird das Wort „stimmberechtigten“ gestrichen.

8. § 27 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Mitglied des Kirchengemeinderats darf an einer Entscheidung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn diese ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verwandten oder Verschwägerten oder
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn die Entscheidung einem Verein, einer Gesellschaft, einer Körperschaft oder einer sonstigen Personenvereinigung oder Einrichtung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, in deren Beschluß- oder Aufsichtsorgan das Mitglied des Kirchengemeinderats mitwirkt. Ausgenommen hiervon ist eine Mitwirkung in dem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Kirchengemeinde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen.

(4) Wer von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen ist, kann zur Sache gehört werden.“

9. § 29 erhält folgende Fassung:  
„Über Gegenstände einfacher Art, die eine mündliche Beratung nicht unerläßlich erscheinen lassen, kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Beschluß ist im Verhandlungsbuch (§ 30 Abs. 1) zu vermerken.“
10. An § 30 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Sie sind dem Kirchengemeinderat bekanntzugeben.“
11. In § 32 Satz 3 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.
12. Nach § 32 wird folgender neuer § 32 a eingefügt:  
„Beschlüsse des Kirchengemeinderats und seiner Ausschüsse, die unter Verstoß gegen zwingende Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, gelten als wirksam, wenn der Verstoß nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe der Niederschrift gegenüber einem der beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats gerügt worden ist.“
13. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Verliert ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats durch Verlust der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde (§ 6) oder in der Landeskirche seine Wählbarkeit in der Kirchengemeinde, so scheidet es kraft Gesetzes aus dem Kirchengemeinderat aus.“
14. In § 34 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.
15. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Oberkirchenrat bestellt eine ortskirchliche Verwaltung, wenn  
1. eine Kirchengemeinde neu gebildet worden ist,  
2. eine Wahl des Kirchengemeinderats nicht zustande gekommen ist,  
3. so viele gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats sich weigern, ihr Amt zu übernehmen, oder aus dem Kirchengemeinderat ausscheiden, daß die nach § 12 festgesetzte Mitgliederzahl um mehr als die Hälfte unterschritten ist, oder  
4. der Kirchengemeinderat gemäß § 34 aufgelöst worden ist.“
16. § 37 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 tritt an die Stelle des Wortes „sechs“ das Wort „acht“.

- b) Absatz 1 erhält folgenden Satz 4:  
 „Ein bei der Kirchengemeinde angestellter Kirchenbeamter auf Lebenszeit kann nicht auf Zeit gewählt werden.“
- c) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:  
 „(7) Der Kirchenpfleger scheidet aus seinem Amt aus, wenn er die Kirchenmitgliedschaft verliert. Er ist aus seinem Amt zu entlassen, wenn er die Wählbarkeit auf andere Weise verliert. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- und Lebensführung. § 33 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“
17. § 38 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Der Kirchengemeinderat überwacht die Amtsführung des Kirchenpflegers, unbeschadet der unmittelbaren Aufsichtspflicht der beiden Vorsitzenden, namentlich bezüglich der erforderlichen Kassenprüfungen.“
18. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Er ist dem Kirchenbezirksausschuß zur Genehmigung vorzulegen; nach erteilter Genehmigung ist er an sieben Tagen aufzulegen, damit die Kirchengemeindeglieder Einsicht nehmen können; danach ist er von den in Satz 1 Genannten zu vollziehen.“
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
 „Ort und Zeit der Auflegung sind in der Kirchengemeinde bekanntzumachen.“
19. § 46 wird gestrichen.
20. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Die abgeschlossene Kirchenpflegerechnung ist dem Kirchengemeinderat zur Feststellung vorzulegen, sodann an sieben Tagen zur Einsichtnahme der Kirchengemeindeglieder aufzulegen und hierauf dem Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Prüfung vorzulegen. Ort und Zeit der Auflegung sind in der Kirchengemeinde bekanntzumachen. Nach Erledigung der Prüfungsbemerkungen hat der Kirchengemeinderat über die Entlastung des Kirchenpflegers Beschluß zu fassen.“
21. § 49 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Die Aufsicht soll den Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, sie und die ganze Kirche vor Schaden bewahren und ihre Verbundenheit mit der Kirche fördern. Sie geschieht in

Beratung, Empfehlung und Ermahnung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen im Rahmen der folgenden Bestimmungen.

(2) Die unmittelbare Aufsicht über die Kirchengemeinden obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Dekanatamt. Die Oberaufsicht über die Kirchengemeinden obliegt dem Oberkirchenrat. Er berät die für die unmittelbare Aufsicht zuständigen Stellen. Soweit erforderlich, erteilt er ihnen Weisungen oder nimmt Aufsichtsmaßnahmen selbst vor.

(3) Vor jeder Aufsichtsmaßnahme ist die Kirchengemeinde zu hören. Sie ist zur Vorlage von Urkunden und Akten und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.

(4) Die aufsichtsführenden Stellen haben die Kirchengemeinden zur Einhaltung des kirchlichen und des für alle geltenden Rechts anzuhalten. Sie können verlangen, daß rechtswidrige Entscheidungen aufgehoben und schon getroffene rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden, und können die Herbeiführung und Durchführung rechtlich gebotener Entscheidungen und Maßnahmen anordnen.

(5) Kommt eine Kirchengemeinde innerhalb der hierfür bestimmten Frist einer Anordnung nach Absatz 4 nicht nach, so kann die aufsichtsführende Stelle die entsprechende Entscheidung oder Maßnahme auf Kosten der Kirchengemeinde selbst treffen.

(6) Gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Dekanatamts und des Kirchenbezirksausschusses in Ausübung ihres Aufsichtsrechts können die Kirchengemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Oberkirchenrat.

(7) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchengemeinden über gegenseitige Rechte und Pflichten entscheidet der Oberkirchenrat. Das gleiche gilt bei Meinungsverschiedenheiten über gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, kirchlichen Verbänden sowie kirchlichen Stiftungen.

(8) Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Oberkirchenrats können die Kirchengemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet der Landeskirchenausschuß.

(9) Die Vorschriften über die Visitation der Kirchengemeinden bleiben unberührt.“

22. § 50 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung: „bei der Aufnahme von Darlehen und der Festlegung des Tilgungsplans, sofern es sich nicht

um Kassenkredite im Sinne des § 45 handelt, sowie beim Abschluß von Geschäften, die wirtschaftlich einer Darlehensaufnahme gleichkommen.“

23. § 51 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde bedarf einer Ortssatzung, in der die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde sowie die Zusammensetzung und die Zuständigkeit ihrer Organe geregelt werden. Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(2) Bei der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde durch den Zusammenschluß bestehender Kirchengemeinden wird die Ortssatzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden vereinbart. Bei der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde durch Aufteilung einer Kirchengemeinde wird die Ortssatzung vom Kirchengemeinderat beschlossen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) Über die Änderung einer Ortssatzung beschließt der Gesamtkirchengemeinderat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.“

24. In § 52 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „hauptamtlichen“ durch das Wort „hauptberuflichen“ ersetzt.

25. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ortssatzung kann vorsehen, daß für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestellt wird, das im Fall des Ausscheidens und der Verhinderung eintritt.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Ortssatzung kann vorsehen, daß die zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinderäte zur Beratung grundsätzlicher Fragen des kirchlichen Lebens in der Gesamtkirchengemeinde zusammentreten.“

26. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Verwaltungsausschuß kann die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats bei Stundung und Erlaß der Ortskirchensteuerschuld und im Rechtsmittelverfahren eines Steuerpflichtigen gegen die Festsetzung seiner Ortskirchensteuer übertragen werden.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

## 27. § 56 erhält folgende Fassung:

„(1) Beträgt in einer Kirchengemeinde die Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder mindestens vierzehn, so kann der Kirchengemeinderat durch Ortssatzung bestimmen, daß beschließende Ausschüsse gebildet und ihnen bestimmte Aufgaben, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, zur selbständigen und dauernden Erledigung auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderats übertragen werden.

(2) Der Kirchengemeinderat kann durch Beschluß einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder zu ihrer selbständigen Erledigung beschließende Ausschüsse bilden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(3) Die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden vom Kirchengemeinderat gewählt. Die Ortssatzung kann Mitglieder kraft Amtes vorsehen.

(4) Der Kirchengemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen durch Beschluß beratende Ausschüsse bilden.

(5) Zu Mitgliedern von Ausschüssen können auch Personen gewählt werden, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören. Bei beschließenden Ausschüssen darf ihre Zahl ein Viertel der Mitglieder nicht überschreiten.“

## 28. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) § 24 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

## Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz über die evangelischen Kirchenbezirke in der Fassung vom 18. August 1982 (Abl. 50 S. 487) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Kirchenbezirk ist der aus den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks gebildete kirchliche Gemeindeverband.

Gesamtkirchengemeinden sind keine Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Kirchenbezirk ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

2. In § 2 werden die Worte „Änderungen in der Begrenzung der Bezirke“ ersetzt durch die Worte „Änderungen der Begrenzung der Bezirke oder ihres Namens“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„der Kirchenbezirksrechner,“

b) In Absatz 3 letzter Satz werden die Worte „in der Fassung vom 25. Februar 1982 (Abl. 50 S. 211)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Durch Bezirkssatzung (§ 27) kann bestimmt werden, daß Vertreter diakonischer, missionarischer und anderer kirchlicher Einrichtungen im Kirchenbezirk sowie Pfarrer und Pfarrerinnen von Gesamtkirchengemeinden der Bezirkssynode kraft Amtes angehören.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 kann durch Satzung (§ 27) bestimmt werden, daß außer dem Dekan nur diejenigen Pfarrer und Pfarrerinnen Mitglied der Bezirkssynode sind, mit deren Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist (geschäftsführende Pfarrer). Mit Zustimmung des geschäftsführenden Pfarrers kann der Kirchengemeinderat einen anderen ständigen Pfarrer der Kirchengemeinde in die Bezirkssynode entsenden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„In größeren Kirchengemeinden wird jeweils ein weiteres Mitglied der Bezirkssynode gewählt. In Kirchengemeinden ohne eigene Pfarrstelle wird je ein Bezirkssynodaler gewählt.“

- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:  
 „(2) Für Pfarrer und Pfarrerinnen von Gesamtkirchengemeinden, die nach § 3 Abs. 4 Mitglied der Bezirkssynode sind, wählt der Gesamtkirchengemeinderat jeweils einen Bezirkssynodalen.“
- c) Absatz 2 wird Absatz 3. In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: „Ist der geschäftsführende Pfarrer nicht Mitglied der Bezirkssynode (§ 3 Abs. 5 Satz 2), so ist der gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderats Mitglied der Bezirkssynode. Die Zahl der zu wählenden Bezirkssynodalen vermindert sich entsprechend.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- e) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „Ersatzsynodale“ und „Ersatzsynodaler“ durch die Worte „stellvertretende Synodale“ und „stellvertretender Synodaler“ ersetzt sowie das Wort „eintreten“ durch die Worte „an ihre Stelle treten“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.
- g) In Absatz 6 wird das Wort „Dekan“ durch das Wort „Dekanatamt“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „der Ersatzsynodalen“ durch die Worte „ihre Stellvertreter“ ersetzt.
6. In § 8 Nr. 3 wird der Klammerhinweis gestrichen.
7. § 10 Abs. 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:  
 „(1) Die Bezirkssynode hat einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden.  
 (2) Spätestens in ihrer zweiten Sitzung entscheidet die Bezirkssynode, ob der Dekan oder ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied den ersten Vorsitz führen soll. Während ihrer Amtszeit kann die Bezirkssynode erneut entscheiden, wenn  
 1. einer der beiden Vorsitzenden aus der Bezirkssynode ausscheidet,  
 2. die Vorsitzenden einer erneuten Entscheidung zustimmen oder  
 3. der gewählte Vorsitzende von seinem Amt zurücktritt.  
 (3) Beschließt die Bezirkssynode, daß ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied den ersten Vorsitz führen soll, so ist die Wahl alsbald durchzuführen; der Dekan ist zweiter Vorsitzender. Beschließt die Bezirkssynode, daß der Dekan den ersten Vorsitz führen soll, so ist alsbald ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied zum zweiten Vorsitzenden zu wählen. Für die Wahl ist jeweils die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Bezirkssynode erforderlich.“

(4) Bis zur Entscheidung nach Absatz 2 oder einer Wahl nach Absatz 3, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres, nimmt der Dekan den Vorsitz in der Bezirkssynode vorläufig wahr. Kommt die Entscheidung oder Wahl nicht rechtzeitig zustande, so ist der Dekan erster Vorsitzender. Es ist alsbald ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied in der Bezirkssynode zum zweiten Vorsitzenden zu wählen.

(5) Der gewählte Vorsitzende ist vom zuständigen Prälaten für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten des Kirchenbezirks zu ernennen.

(6) Der erste oder in seiner Vertretung der zweite Vorsitzende beruft die Bezirkssynode ein, leitet die Sitzung und sorgt für die Weiterleitung der Beschlüsse an den Kirchenbezirksausschuß (§ 14 Abs. 1). Im Jahr der Visitation durch den Prälaten wird eine Sitzung in seinem Einvernehmen einberufen.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kirchenbezirksausschusses“, die Worte „anderer Ausschüsse“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Durch Kirchengesetz, aufgrund eines Kirchengesetzes oder durch Satzung können für bestimmte Sachgebiete beschließende Ausschüsse gebildet werden.“

9. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landessynodalen des Wahlkreises, zu welchem der Kirchenbezirk gehört, je ein Vertreter von Einrichtungen im Kirchenbezirk, die dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg angeschlossen sind, die leitenden Mitarbeiter des Kirchenbezirks und ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle werden, soweit sie nicht Mitglieder der Bezirkssynode sind, zur Sitzung eingeladen und können beratend teilnehmen.“

10. Folgender § 15 a wird eingefügt:

„Die für das Verfahren des Kirchengemeinderats und seiner Ausschüsse und für die Gültigkeit ihrer Beschlüsse geltenden Bestimmungen sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, auf die Bezirkssynode und ihre Ausschüsse einschließlich des Kirchenbezirksausschusses entsprechend anzuwenden.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„den beiden Vorsitzenden der Bezirkssynode,“

- b) Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 1 Nr. 3 und 4 werden Nr. 2 und 3.
- d) Absatz 1 Nr. 5 wird Nr. 4 und lautet:  
 „dem Kirchenbezirksrechner.“
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses werden eingeladen und können beratend teilnehmen
1. der ordentliche Stellvertreter im Dekanatamt, sofern er nicht Mitglied des Kirchenbezirksausschusses ist (Absatz 1 Nr. 3),
  2. der Schuldekan,
  3. der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses,
  4. ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle.“
- f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) Die Bezirkssynode kann bestimmen, daß die Landessynodalen des Wahlkreises, zu dem der Kirchenbezirk gehört, zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses einzuladen sind und beratend teilnehmen können.“
- g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Kirchenbezirksausschuß die Geschäfte bis zum Zusammentreten des neuen Kirchenbezirksausschusses fort.“
12. In § 17 Abs. 2 treten an die Stelle des Wortes „er“ die Worte „der Kirchenbezirksausschuß“.
13. § 18 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Der Oberkirchenrat kann auf Antrag des Kirchenbezirksausschusses die Vertretung dem ordentlichen Stellvertreter im Dekanatamt übertragen.“
14. § 19 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses oder sein Stellvertreter vertreten den Kirchenbezirk gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlußfassung des Kirchenbezirksausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden anstelle des Kirchenbezirksausschusses. Dieser ist unverzüglich zu unterrichten.“

## 15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „einen Rechner auf sechs“ die Worte „den Kirchenbezirksrechner auf acht“.

b) Absatz 1 erhält folgenden Satz 4:

„Ein beim Kirchenbezirk angestellter Kirchenbeamter auf Lebenszeit kann nicht auf Zeit gewählt werden.“

c) In Absatz 4 tritt an die Stelle des Wortes „Rechner“ das Wort „Kirchenbezirksrechner“.

d) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Der Kirchenbezirksausschuß überwacht die Amtsführung des Kirchenbezirksrechners unbeschadet der unmittelbaren Aufsichtspflicht des Vorsitzenden.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Kirchenbezirksrechner scheidet aus seinem Amt aus, wenn er die Kirchenmitgliedschaft verliert. Er ist aus seinem Amt zu entlassen, wenn er die Wählbarkeit verliert. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- und Lebensführung. § 33 Abs. 3 und 4 Kirchengemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Aufgaben des Kirchengemeinderats nimmt hierbei der Kirchenbezirksausschuß wahr.“

## 16. § 24 erhält folgende Fassung:

„Der Oberkirchenrat kann weitere Vorschriften über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchenbezirksbeamten erlassen und für ihre Dienst- und Versorgungsbezüge verbindliche Richtlinien aufstellen.“

## 17. In Abschnitt V wird folgender neuer § 24 a eingefügt:

„(1) Die Aufsicht über die Kirchenbezirke obliegt dem Oberkirchenrat. Im übrigen finden die für die Aufsicht über die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenbezirken über gegenseitige Rechte und Pflichten entscheidet der Oberkirchenrat. Das gleiche gilt bei Meinungsverschiedenheiten über gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen Kirchenbezirken und Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden sowie kirchlichen Stiftungen.“

## 18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 5 werden gestrichen.

- b) Absatz 2 wird Absatz 1; seine Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „bei der Aufnahme von Darlehen und der Festlegung des Tilgungsplans, sofern es sich nicht um Kassenkredite im Sinne des § 45 Kirchengemeindeordnung handelt und beim Abschluß von Geschäften, die wirtschaftlich einer Darlehensaufnahme gleichkommen.“
- c) Absatz 3 wird Absatz 2; an die Stelle der Worte „des Absatzes 2“ treten die Worte „des Absatzes 1“.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3; an die Stelle der Worte „nach Absatz 2“ treten die Worte „nach Absatz 1“.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut von § 26 wird Absatz 1.
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die unmittelbare Aufsicht (§ 49 Kirchengemeindeordnung) über die Gesamtkirchengemeinde Stuttgart obliegt dem Oberkirchenrat.“

### Artikel 3

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Kirchengemeindeordnung und die Kirchenbezirksordnung in der geänderten Fassung bekanntzumachen und dabei auch redaktionelle Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Stuttgart, den 26. Mai 1989

Theo Sorg

## **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenbezirksordnung vom 2. März 1989**

vom 10. Mai 1989

Der Ständige Ausschuß der Landeskirche hat gemäß § 29 des Kirchenverfassungsgesetzes das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenbezirksordnung vom 2. März 1989 wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die bisherigen Bestimmungen über die Zusammensetzung der amtierenden Gremien gelten weiter bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder nach den Neuwahlen zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode am 12. November 1989.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 26. Mai 1989

Theo Sorg

## **Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnungen zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenbezirksordnung**

vom 14. März 1989

### Artikel 1

§ 1 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1983 (Abl. 50 S. 475) wird wie folgt geändert:

#### 1. Zu § 6 Kirchengemeindeordnung:

##### a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Angehörigen eines im Rahmen der Militärseelsorge gebildeten personalen Seelsorgebereichs regelt sich die Mitglied-

schaft in den betroffenen Kirchengemeinden nach der Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Abl. 48 S. 125).“

- b) Folgende neue Nummer 3 a wird eingefügt:

„Bei Mitgliedern der Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmsdorf wird die Mitgliedschaft durch Vereinbarung geregelt.“

## 2. Zu § 11 Kirchengemeindeordnung:

- a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„Pfarrer und Pfarrerinnen‘ der Kirchengemeinde im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 sind

- a) ständige Pfarrer und Pfarrerinnen, deren Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrer),
- b) ständige Pfarrer und Pfarrerinnen mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, die mit einem nach § 30 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz festgelegten Predigtauftrag in der Kirchengemeinde ständig betraut sind und deren Pfarrstelle für die Kirchengemeinde errichtet oder durch Verfügung des Oberkirchenrats der Kirchengemeinde zugeordnet ist,
- c) Militärfarrer und -pfarrerinnen, die einen der Kirchengemeinde zugeordneten personalen Seelsorgebereich versehen (vgl. Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Abl. 48 S. 125),
- d) unständige Pfarrer und Pfarrerinnen im Pfarramt (Pfarrvikare) und Vikare und Vikarinnen des pfarramtlichen Hilfsdienstes, die aufgrund ihres nach § 30 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz festgelegten Dienstauftrags zur regelmäßigen gottesdienstlichen Predigt und zur selbständigen Vernehmung eines Seelsorgebezirks verpflichtet sind.“
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:
- „Bei Inhabern beweglicher Pfarrstellen legt der Oberkirchenrat im Einzelfall fest, ob sie Pfarrer der Kirchengemeinde im Sinne dieser Bestimmung sind.“
- c) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „ ‚Ordentliche Stellvertreter im Pfarramt‘ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung sind vom Oberkirchenrat

mit der Stellvertretung beauftragte unständige Pfarrer und Pfarrfrauen, Pfarrer und Pfarrfrauen im Wartestand oder im Ruhestand sowie Pfarrer und Pfarrfrauen, die nach der vom Dekanatamt aufgrund der Verordnung des Oberkirchenrats über Urlaub, Dienstbefreiung und Stellvertretung der Pfarrer (Abl. 48 S. 74) getroffenen Regelung zur Vertretung verpflichtet sind.“

- d) Nummer 9 wird Nummer 8; ihr wird folgender Klammerhinweis angefügt:

„(vgl. auch § 8 Abs. 1 Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst (Abl. 52 S. 28); zur Mitgliedschaft im Gesamtkirchengemeinderat siehe § 52 Abs. 1 Satz 4 Kirchengemeindeordnung).“

- e) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

„Nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 einzuladen sind unständige Pfarrer, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes oder als Pfarrvikare in der Kirchengemeinde Dienst tun und nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sind (Nr. 6 Buchstabe d).“

- f) Nummer 8 wird Nummer 9; in Satz 1 wird am Ende vor dem Wort „beteiligt“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.

### 3. Zu § 12 Kirchengemeindeordnung:

Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Kirchengemeindeordnung zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats wird auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Dekanatamt nach folgenden Richtzahlen festgelegt:

Kirchengemeinden	Zahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte (§ 12 Abs. 1 KGO):
bis zu 500 Gemeindeglieder	5
bis zu 1 500 Gemeindeglieder	7
bis zu 5 000 Gemeindeglieder	9
bis zu 10 000 Gemeindeglieder	12
über 10 000 Gemeindeglieder	18

Angehörige personaler Seelsorgebezirke gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Militärseelsorge (Abl. 48 S. 125) sind bei den Gemeindegliederzahlen mitzuzählen. Wenn besondere Bedürfnisse der Kirchengemeinde dies nahelegen, kann von den Richtzahlen mit Genehmigung des Oberkirchenrats abgewichen wer-

den. Ist eine Neufestsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats erforderlich, so erfolgt sie in der Regel zu den nächsten Wahlen. Bestehende Regelungen bleiben bis zu einer Neufestsetzung unberührt.“

**4. Zu § 13 Kirchengemeindeordnung:**

a) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„Nebenorte sind von der übrigen Kirchengemeinde deutlich abgegrenzte Ortsteile. Die Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats gemäß § 13 Satz 2 gilt als erteilt, wenn das Dekanatamt einem entsprechenden, einstimmig beschlossenen Antrag des Kirchengemeinderats zustimmt. Der Oberkirchenrat ist zu unterrichten.“

b) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der auf einen oder eine Gruppe von Nebenorten entfallenden Mitglieder des Kirchengemeinderats wird auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Dekanatamt festgelegt.“

**5. Zu § 18 Kirchengemeindeordnung:**

Folgende neue Nummer 20 a wird eingefügt:

„Die Kirchenopfer und Opfersammlungen, die nicht der Verwaltung der Kirchengemeinde unterstehen, werden vom Landesbischof jährlich im landeskirchlichen Kollektenplan festgelegt. Dieser ist für die Kirchengemeinden verbindlich.“

**6. Zu § 19 Kirchengemeindeordnung:**

Folgende neue Nummer 21 a wird eingefügt:

„In Ausübung des Hausrechts nach § 19 regelt der Kirchengemeinderat die Fragen des Fotografierens und Filmens und von Tonaufnahmen in den kirchlichen Räumen der Kirchengemeinde, insbesondere im Kirchengebäude, im Rahmen der vom Oberkirchenrat erlassenen Richtlinien (Abl. 51 S. 247) und des geltenden staatlichen Rechts.“

**7. Zu Abschnitt II.3 Geschäftsführung (§§ 21 ff.):**

Folgende neue Nummer 22 a wird eingefügt:

„Im Rahmen der Kirchengemeindeordnung und dieser Verordnung kann der Kirchengemeinderat über das von ihm zu beachtende Ver-

fahren und über die Führung der Geschäfte der Kirchengemeinde Regelungen treffen (Geschäftsordnung der Kirchengemeinde).“

**8. Zu § 21 Kirchengemeindeordnung:**

a) In Nummer 23 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Frist für die Einberufung ist angemessen und die Tagesordnung rechtzeitig mitgeteilt, wenn die Kirchengemeinderäte ausreichend Zeit haben, sich auf den Sitzungstermin einzurichten und sich vor der Sitzung mit den Verhandlungsgegenständen vertraut machen können.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

c) Nummer 25 Satz 3 wird gestrichen.

**9. Zu § 23 Kirchengemeindeordnung:**

Nummer 30 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Bei Dienstreisen außerhalb des Bereichs der Kirchengemeinde erhält er Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht der Landeskirche.“

**10. Zu § 24 Kirchengemeindeordnung:**

a) Der Nr. 32 wird folgender Satz 4 angefügt: „Muß der geschäftsführende Pfarrer vertreten werden, so nimmt sein Stellvertreter im Pfarramt die für die Kirchengemeinde bestimmten Schriftstücke in Empfang, trägt sie ein und gibt sie an den gewählten Vorsitzenden weiter.“

b) Nummer 34 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen ihrer Arbeitsbereiche können die beiden Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Kirchengemeinderats, denen gemäß § 24 Abs. 7 Kirchengemeindeordnung Aufgaben übertragen worden sind, den Mitarbeitern der Kirchengemeinde Weisungen erteilen. Die unmittelbare Beaufsichtigung der Mitarbeiter der Kirchengemeinde obliegt dem Vorsitzenden, in dessen Arbeitsbereich die Personalangelegenheiten der Kirchengemeinde fallen (vgl. auch Nummern 31 und 54).“

c) Folgende neue Nummer 34 a wird eingefügt:

„Eine Eilentscheidung der Vorsitzenden nach § 24 Abs. 6 Kirchengemeindeordnung ist zulässig, wenn eine in den Zuständigkeitsbereich des Kirchengemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses fallende Angelegenheit so dringend ist, daß

ihre Erledigung nicht bis zu einer notfalls ohne Einhaltung einer Ladungsfrist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne daß erhebliche Nachteile für die Kirchengemeinde oder einzelne Gemeindeglieder entstehen (z. B. bei überraschend auftretenden Schäden an kirchlichen Gebäuden).“

**11. Zu § 25 Kirchengemeindeordnung:**

Nummer 37 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „stimmberechtigten“ gestrichen.
- c) Nach dem Wort „Mitglieder“ wird folgender Klammerhinweis eingefügt: „(§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4)“

**12. Zu § 26 Kirchengemeindeordnung:**

An Nummer 39 wird folgender Satz 4 angefügt: „Dies gilt nicht für hauptberufliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde.“

**13. Zu § 27 Kirchengemeindeordnung:**

- a) Nummer 41 erhält folgende Fassung:

„Eine Entscheidung kann insbesondere dann einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für eine der in § 27 genannten Personen oder Stellen bringen, wenn durch sie Rechtsbeziehungen mit diesen begründet, verändert oder beendet werden sollen.“

- b) Nach Nummer 41 wird folgende Nummer 41 a eingefügt:

„Bis zum zweiten Grad verwandt sind in gerader Linie die Eltern und Großeltern, Kinder und Enkel, in der Seitenlinie die Geschwister. Schwägerschaft bis zum zweiten Grad besteht zu den bis zum zweiten Grad Verwandten des Ehegatten. Eine Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe nicht aufgelöst.“

**14. Zu § 28 Kirchengemeindeordnung:**

Nummer 42 erhält folgende Fassung:

„Bei Wahlen hat jedes Mitglied so viele Stimmen wie Personen zu wählen sind. In der Regel kann jedem zu Wählenden eine Stimme gegeben werden. Stimmenhäufung bis zu 2 Stimmen ist möglich, wenn sie in der Geschäftsordnung der Kirchengemeinde (vgl. oben Nr. 22 a) vorgesehen ist. Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn der Gewählte die Wahl ausdrücklich angenommen hat oder nach den

Umständen anzunehmen ist, daß es einer ausdrücklichen Annahme der Wahl nicht bedarf. Eine Wahl kann beliebig oft wiederholt werden, solange die nach § 28 Abs. 1 oder anderen Vorschriften erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird. Eine Stichwahl ist möglich.“

**15. Zu § 29 Kirchengemeindeordnung:**

Nach Nummer 42 wird folgende Nummer 42 a eingefügt:

„Beim schriftlichen Verfahren kann der Beschlußvorschlag entweder unter den Mitgliedern in Umlauf gesetzt oder diesen in vervielfältigter Form zugeleitet werden. Auf die Möglichkeit, eine mündliche Beratung zu verlangen, ist hinzuweisen.“

**16. Zu § 30 Kirchengemeindeordnung:**

a) Folgende Nummer 42 b wird eingefügt:

„Die Niederschrift ist über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen getrennt zu führen.“

b) Nummer 43 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Auf Verlangen eines Mitglieds ist dessen abweichende Meinung unter Namensnennung zu vermerken.“

c) Nummer 44 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kirchengemeinderats durch Aushändigung oder Verlesung bekannt zu geben. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen sollen nicht ausgehändigt und dürfen in öffentlicher Sitzung nicht verlesen werden. Erhebt sich Widerspruch gegen den Inhalt der Niederschrift, so ist hierüber Beschluß zu fassen.“

d) Folgende Nummer 44 a wird eingefügt:

„Die Mitglieder des Kirchengemeinderats haben das Recht, die Niederschriften des Kirchengemeinderats und seiner Ausschüsse sowie die dazugehörenden Unterlagen einzusehen. Andere Gemeindeglieder erhalten auf Antrag Einblick in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen.“

**17. Zu § 37 Kirchengemeindeordnung:**

In Nummer 50 Satz 3 tritt an die Stelle des Wortes „soll“ das Wort „kann“.

**18. Zu § 39 Kirchengemeindeordnung:**

- a) Nummer 54 erhält folgende Fassung:

„Für die unmittelbare Beaufsichtigung der Mitarbeiter durch die Vorsitzenden gilt Nummer 34 dieser Verordnung.“

- b) Nummer 55 erhält folgende Fassung:

„Abweichende Regelungen nach § 39 Abs. 2 können sowohl hinsichtlich der Dienstaufsicht insgesamt als auch beschränkt auf die Fachaufsicht getroffen werden. Wenn keine abweichende Regelung vorliegt, umfaßt die Dienstaufsicht auch die Fachaufsicht. Abweichende Regelungen enthalten zum Beispiel die Verordnung über die Regelung des Dienstauftrags der Bezirksjugendreferenten, Gemeinmediakone und Katecheten (Abl. 48 S. 457), die Dienstordnung für die Mitglieder in der Gemeindekrankenpflege (Abl. 51 S. 453) und die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes (Abl. 53 S. 33 und S. 85).“

**19. Zu § 49 Kirchengemeindeordnung:**

Folgende Nummern 59 a bis 59 d werden eingefügt:

„59 a. Unmittelbare Aufsichtsbefugnisse können beim Oberkirchenrat (vgl. z. B. §§ 6 Abs. 4, 13, 33 Abs. 4, 42 Abs. 2, 50, 58) und beim Kirchenbezirksausschuß (vgl. § 43 Abs. 2) liegen.

59 b. Das Dekanatamt unterrichtet den Oberkirchenrat in Aufsichtsfällen von größerer Tragweite.

59 c. Die Anhörung der Kirchengemeinde nach § 49 Abs. 3 erfolgt mündlich oder durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme.

59 d. In Angelegenheiten der Vermögensverwaltung und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nehmen das Dekanatamt und der Kirchenbezirksausschuß bei Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse die Beratung der zuständigen Kirchlichen Verwaltungsstelle in Anspruch.“

**20. Zu § 50 Kirchengemeindeordnung:**

- a) Nummer 61 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 gilt als erteilt bei Versicherungsverträgen, Teillieferungsverträgen (Strom, Gas, Wasser usw.), Wartungsverträgen sowie ordentlich kündbaren oder auf einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen. Gleiches gilt für Dienstverträge, wenn sie von den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungs-

ordnung in ihrer jeweiligen Fassung nicht abweichen, und der Abschluß nicht der aufgrund des Haushaltsgesetzes vom Oberkirchenrat getroffenen Bestimmung über die Kirchensteuerzuweisungen widerspricht.“

- b) Folgende neue Nummer 61 a wird eingefügt:

„Geschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen (§ 50 Abs. 1 Nr. 7), sind insbesondere Leasingverträge, Abzahlungskaufverträge und Leibrentenverträge. Sie gelten als genehmigt bis zu einem Vertragswert von DM 20.000,-.“

21. **Zu § 53 Kirchengemeindeordnung:**

Nummer 66 erhält folgenden Satz 3:

„Die sich nach Satz 1 ergebende Zahl kann um ein Mitglied erhöht werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse, insbesondere in großstädtischen Gemeinden, dies nahelegen.“

22. **Zu § 54 Kirchengemeindeordnung:**

Nummer 67 erhält folgende Fassung:

„Aufgaben von besonderer Bedeutung im Sinne des § 54 Abs. 1 sind zum Beispiel die Änderung der Ortssatzung, die Auflösung und Neubildung von Kirchengemeinden, Grenz- und Namensänderungen, die Feststellung des Haushaltsplans, die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Kirchenpflegers, die Wahl des Kirchenpflegers, die Entscheidung über Bauvorhaben, soweit sie den Haushalt oder das Vermögen nicht nur unerheblich belasten.“

23. **Zu § 56 Kirchengemeindeordnung:**

- a) Nummer 70 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder beschließender Ausschüsse, die nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats oder Gesamtkirchengemeinderats sind, müssen zum Kirchengemeinderat wählbar oder zuwählbar (vgl. Nummer 12) sein und dürfen nicht von der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat nach § 11 Abs. 2 ausgeschlossen sein.“

- b) Nach Nummer 71 wird folgende Nummer 71 a eingefügt:

„Bei der Zusammensetzung von Ausschüssen soll zunächst versucht werden, Einvernehmen im Kirchengemeinderat herzustellen. Die im Kirchengemeinderat vorhandenen verschiedenen Gaben und Kräfte sollen angemessen berücksichtigt werden.“

## Artikel 2

§ 1 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung vom 26. April 1983 (Abl. 50 S. 499) wird wie folgt geändert:

1. Vor Nr. 1 wird eingefügt:

**„Zu § 1 Kirchenbezirksordnung:**

(0) Die Kirchenbezirke schaffen und erhalten die personellen und sachlichen, insbesondere baulichen Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Dazu gehört auch das Tragen der Wohnungsverlast für Pfarrstellen, die für den Kirchenbezirk errichtet oder ihm zugeordnet sind.“

2. **Zu § 3 Kirchenbezirksordnung:**

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Pfarrer und Pfarrerinnen‘ der Kirchengemeinde im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 sind

- a) ständige Pfarrer und Pfarrerinnen, deren Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrer),

- b) ständige Pfarrer und Pfarrerinnen mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, die mit einem nach § 30 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz festgelegten Predigtbefehl in einer Kirchengemeinde ständig betraut sind und deren Pfarrstelle für diese Kirchengemeinde errichtet oder durch Verfügung des Oberkirchenrats dieser Kirchengemeinde zugeordnet ist,

- c) Militärpfarrer und -pfarrerinnen, die einen der Kirchengemeinde zugeordneten personalen Seelsorgebereich versehen (vgl. Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Abl. 48 S. 125),

- d) unständige Pfarrer und Pfarrerinnen im Pfarramt (Pfarrvikare) und Vikare und Vikarinnen des pfarramtlichen Hilfsdienstes, die aufgrund ihres nach § 30 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz festgelegten Dienstauftrags zur regelmäßigen gottesdienstlichen Predigt und zur selbständigen Verrichtung eines Seelsorgebezirks verpflichtet sind.“

- b) Nummer 3 Satz 2 wird gestrichen.

- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„Bei Inhabern beweglicher Pfarrstellen legt der Oberkirchenrat im Einzelfall fest, ob sie Pfarrer einer Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks im Sinne dieser Bestimmung sind.“

- d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„Ordentliche Stellvertreter im Pfarramt‘ im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Kirchenbezirksordnung sind vom Oberkirchenrat mit der Stellvertretung beauftragte unständige Pfarrer und Pfarrerrinnen, Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand oder im Ruhestand sowie Pfarrer und Pfarrerrinnen, die nach der vom Dekanatsamt aufgrund der Verordnung des Oberkirchenrats über Urlaub, Dienstbefreiung und Stellvertretung der Pfarrer (Abl. 48 S. 74) getroffenen Regelung zur Vertretung verpflichtet sind.“

- e) In Nummer 5 wird vor dem Wort „beteiligt“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.

- f) Nummer 7 wird gestrichen.

### 3. Zu § 4 Kirchenbezirksordnung:

- a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

„Größere Kirchengemeinden sind solche mit mehr als 2 000 Gemeindegliedern. Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder am 1. Januar des Jahres, in dem allgemeine Kirchenwahlen stattfinden.“

- b) Nach Nummer 8 a wird folgende Nummer 8 b eingefügt:

„Maßstab für die nach Absatz 3 in der Satzung festzusetzende Zahl der zu wählenden Bezirkssynodalen ist in der Regel die Zahl der Gemeindeglieder. Nummer 8 a Satz 2 gilt entsprechend.“

### 4. Zu § 6 Kirchenbezirksordnung:

Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„Für die Erstattung der Reisekosten gilt das Reisekostenrecht der Landeskirche.“

### 5. Zu §§ 9, 10, 13, 14, 15 und 18 Kirchenbezirksordnung:

Nummer 12 wird gestrichen.

**6. Zu § 16 Kirchenbezirksordnung:**

- a) In Nummer 19 wird nach „§ 16 Abs. 4“ eingefügt „und 5“.
- b) Nummer 20 erhält folgende Fassung:  
„Der neu gewählte Kirchenbezirksausschuß ist unverzüglich nach Abschluß der Wahl zu seiner ersten Sitzung einzuladen.“

**7. Zu § 17 Kirchenbezirksordnung:**

Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„Abweichende Regelungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 können sowohl hinsichtlich der Dienstaufsicht insgesamt als auch beschränkt auf die Fachaufsicht getroffen werden. Wenn keine abweichende Regelung vorliegt, umfaßt die Dienstaufsicht auch die Fachaufsicht. Abweichende Regelungen enthalten zum Beispiel die Verordnung über die Regelung des Dienstauftrags der Bezirksjugendreferenten, Gemeindediakone und Katecheten (Abl. 48 S. 457), die Dienstordnung für die Mitarbeiter in der Gemeindecrankenpflege (Abl. 51 S. 453), die Diakonische Bezirksordnung (Abl. 50 S. 420) und die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes (Abl. 53 S. 33 und S. 85). Die Organe des Kirchenbezirks nehmen in wichtigen Fragen der Fachaufsicht die fachliche Beratung der zuständigen kirchlichen Werke oder zuständigen landeskirchlichen Stellen in Anspruch.“

**8. Zu § 18 Kirchenbezirksordnung:**

Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„Für die Erstattung der Reisekosten gilt das Reisekostenrecht der Landeskirche.“

**9. Zu § 22 Kirchenbezirksordnung:**

In Nummer 24 Satz 3 tritt an die Stelle des Wortes „soll“ das Wort „kann“.

**10. Zu § 25 Kirchenbezirksordnung:**

- a) Nummer 25 erhält folgende Fassung:  
„Genehmigungspflichtig nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 ist auch der Erwerb von Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.“
- b) Nummer 26 erhält folgende Fassung:  
„Die Genehmigung nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 gilt als erteilt bei Versicherungsverträgen, Teillieferungsverträgen (Strom, Gas, Was-

ser usw.), Wartungsverträgen sowie ordentlich kündbaren oder auf einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen. Gleiches gilt für Dienstverträge, wenn sie von den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (Abl. 53 S. 173) nicht abweichen und der Abschluß nicht der aufgrund des Haushaltsgesetzes vom Oberkirchenrat getroffenen Bestimmung über die Kirchensteuerzuweisungen widerspricht.“

- c) Folgende neue Nummer 26 a wird eingefügt:

„Geschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen (§ 25 Abs. 1 Nr. 5), sind insbesondere Leasingverträge, Abzahlungskaufverträge und Leibrentenverträge. Sie gelten als genehmigt bis zu einem Vertragswert von DM 20.000,-.“

#### 11. Zu § 26 Kirchenbezirksordnung:

Nummer 29 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 Nr. 4, 3 Abs. 4, 6, 11, 12 und 14 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.“

### Artikel 3

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.
2. Die geänderten Ausführungsverordnungen zur Kirchengemeindeordnung und Kirchenbezirksordnung werden in neuer Numerierung und unter Bereinigung redaktioneller Unstimmigkeiten neu bekannt gemacht.

Stuttgart, den 26. Mai 1989

Theo Sorg

## **Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Balingen, Biberach und Reutlingen**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Mai 1989  
AZ 11.05 Nr. 330

Die Kirchenbezirke Balingen, Biberach und Reutlingen haben nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Bereich des Landkreises Sigmaringen geschlossen. Die Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 19. Mai 1989 genehmigt worden und wird hiermit gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

I. V.  
Dr. Tompert

### **Kirchenrechtliche Vereinbarung**

Die Kirchenbezirke Balingen, Biberach und Reutlingen schließen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

#### **§ 1**

Der Kirchenbezirk Balingen übernimmt für die Kirchenbezirke Biberach und Reutlingen folgende Aufgaben im Bereich des Landkreises Sigmaringen:

1. Koordination der diakonischen Dienste, die in der Eigenverantwortung der beteiligten Kirchenbezirke liegen.
2. Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Landkreis Sigmaringen, den staatlichen und anderen Stellen und in der freien Wohlfahrtspflege.
3. Beratung und Hilfe im Rahmen der Aufgaben einer Diakonischen Bezirksstelle für den Bereich des Kirchenbezirks Reutlingen im Landkreis Sigmaringen.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben (Nr. 1 - 3) hält er Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Werke im Bereich des Landkreises Sigmaringen (§ 5 Diakoniesetz).

Wesentliche Veränderungen sowie der Aufbau neuer diakonischer Dienste im Bereich des Landkreises Sigmaringen sind nur mit Zustimmung der beteiligten Kirchenbezirke möglich.

## § 2

(1) Es wird ein Kreisdiakonieausschuß Sigmaringen gebildet, der für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben verantwortlich ist. Der Kreisdiakonieausschuß Sigmaringen ist ein beschließender Ausschuß des Kirchenbezirks Balingen. Er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuß des Kirchenbezirks Balingen und je einem stimmberechtigten Vertreter der Kirchenbezirke Biberach und Reutlingen. Diese Vertreter werden von den jeweiligen Diakonischen Bezirksausschüssen gewählt.

(2) Die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen und der/die Leiter(in) der Außenstelle Sigmaringen der Diakonischen Bezirksstelle Balingen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die selbständigen diakonischen Einrichtungen im Landkreis Sigmaringen können einen Vertreter mit beratender Stimme in den Kreisdiakonieausschuß entsenden.

## § 3

(1) Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisdiakonieausschusses Sigmaringen obliegt der Diakonischen Bezirksstelle Balingen, die insoweit die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ trägt. Die Übertragung von Aufgaben der Kreisdiakoniestelle auf die Diakonische Außenstelle Sigmaringen wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die beteiligten Kirchenbezirke und ihre Diakonischen Bezirksstellen, sowie die Kreisdiakoniestelle geben einander regelmäßig von ihrer diakonischen Arbeit und Planung im Landkreis Sigmaringen Kenntnis.

## § 4

Die in § 1 genannten Aufgaben werden vom Kirchenbezirk Balingen finanziert. Die anderen beteiligten Kirchenbezirke können freiwillige Beiträge leisten.

## § 5

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Oberkirchenrats.

## 10. Württ. Evang. Landessynode Landeskirchenausschuß

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. Juni 1989  
AZ 11.22 Nr. 8

Anstelle des ausscheidenden Mitglieds des Landeskirchenausschusses [REDACTED], Schorndorf, hat die Württ. Evang. Landessynode am 3. März 1989 gemäß § 32 Abs. 4 der Kirchenverfassung als eines der weiteren drei Mitglieder gewählt:

[REDACTED]

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Februar 1984, AZ 11.33 Nr. 7 (Abl. 51 S. 58), wird insoweit ergänzt.

I. V.  
Dietrich

## Landeskirchliche Mitarbeitervertretung in der Evang. Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. Mai 1989  
AZ 23.02-7 Nr. 68

Die Wahlen zur Bildung der 3. Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung gemäß § 55 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 30. Juni 1983 (Abl. 50 S. 643 ff.) haben am 21./22. Februar 1989 stattgefunden. Die Amtszeit der 3. Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung hat am 15. März 1989, dem Tag der konstituierenden Sitzung, begonnen.

Das Wahlergebnis wird nachstehend bekanntgegeben.

### I. Mitglieder und Stellvertreter der Berufsgruppen

#### a) *Gemeindediakonie/Gemeindearbeit (mit Altenarbeit)*

Berufsbezeichnung: Gemeindediakone, Stadtmissionare, Gemeindegewerkschaftshelferinnen

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

- b) Jugendarbeit in Gemeinde/Bezirk/Land**  
 Berufsbezeichnung: Jugend-, Bezirksjugendreferenten, Jugendsekretäre, sonstige Mitarbeiter in der Jugendarbeit, Jugendbildungsreferenten  
 Mitglied: [REDACTED]  
 Stellvertreter: [REDACTED]
- c) Unterweisung**  
 Berufsbezeichnung: Katecheten, Religionslehrer, Lehrkräfte an kirchlichen Schulen  
 Mitglied: [REDACTED]  
 Stellvertreter: [REDACTED]
- d) Kindererziehung**  
 Berufsbezeichnung: Erzieher(innen), Sozialpädagogen, Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen, Heimerzieher  
 Mitglied: [REDACTED]  
 Stellvertreter: [REDACTED]
- e) Kirchenmusik**  
 Berufsbezeichnung: Kirchenmusiker  
 Mitglied: [REDACTED]  
 Stellvertreter: [REDACTED]
- f) Mesnerdienst**  
 Berufsbezeichnung: Mesner, Hausmeister in Verbindung mit Mesnertätigkeit  
 Mitglied: [REDACTED]  
 Stellvertreter: [REDACTED]

g) *Haus- und Wirtschaftsdienst, handwerklich-technischer Bereich*

**Berufsbezeichnung:** Hausverwalter, Hausmeister, Kraftfahrer, Mitarbeiter in der Hauswirtschaft, Mitarbeiter in handwerklicher, gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Tätigkeit

**Mitglied:** [REDACTED]

**Stellvertreter:** [REDACTED]

h) *Beratungs- und sozialdiakonische Dienste*

**Berufsbezeichnung:** Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Bezirksfürsorger, Sozialsekretäre, Psychologen, Therapeuten

**Mitglied:** [REDACTED]

**Stellvertreter:** [REDACTED]

i) *Kranken- und Altenpflege*

**Berufsbezeichnung:** Gemeindefürsorgende, Hauspflegerinnen, Altenpfleger(innen), Dorfhelferinnen, Mitarbeiter im pflegerischen Dienst

**Mitglied:** [REDACTED]

**Stellvertreter:** [REDACTED]

k) *Tagungs- und Bildungsarbeit*

**Berufsbezeichnung:** Tagungs-, Seminar-, Kursleiter in Tagungsstätten und der Akademie, Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung

**Mitglied:** [REDACTED]

**Stellvertreter:** [REDACTED]

**l) Finanzverwaltung (Beamte)**

Berufsbezeichnung: Beamte im Verwaltungsdienst

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

**m) Verwaltungsdienst (Angestellte)**

Berufsbezeichnung: Angestellte im Verwaltungsdienst, Bücherei- und Archividienst, Sekretärinnen, Schreibkräfte

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

**II. Vorsitz der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung****Vorsitzende:** [REDACTED]**Stellvertretender Vorsitzender:** [REDACTED]**Geschäftsstelle der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung:** [REDACTED]**III. Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten**

Die Wahl einer Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten gemäß § 56 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes hat am 28. Februar 1989 stattgefunden. Gewählt wurden:

[REDACTED]

Als **Stellvertreter** wurde gewählt:

[REDACTED]

I. V.  
Dietrich

Zur Dokumentation des Opfers:

## **Tag der Diakonie am 5. Sonntag nach Trinitatis, 25. Juni 1989**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 23. Mai 1989  
AZ 52.14-6 Nr. 54

Nach dem Kollektenplan 1989 wird der „Tag der Diakonie“ am 5. Sonntag nach Trinitatis, 25. Juni 1989, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf:

Das Wort aus dem Epheserbrief für die Woche ab dem 5. Sonntag nach Trinitatis spricht die Glaubenden auf das Geschenk der Gnade an: „Aus Gnade seid ihr selig geworden durch Glauben, und das nicht aus euch: Gottes Gabe ist es.“ (Epheser 2,8)

Wenn am Tag der Diakonie in unseren Gemeinden Mut zum Geben gemacht wird, dann ist es gut, sich darauf zu besinnen, wovon wir leben. Gott gibt durch den Glauben erfülltes Leben. Dazu gehört auch die Gewißheit der schützenden Liebe Gottes. Sie gibt Kraft, uns denen zuzuwenden, denen das Nötigste fehlt. Weil wir wissen, daß wir aus Gnade leben dürfen, sind wir bereit, anderen Zeichen der Hoffnung und der Liebe weiterzugeben. So sollen verschiedene Einrichtungen unserer Diakonie unterstützt werden: Ob es Hilfe bei seelischen Problemen ist, ob es Fragen der Altenbetreuung sind oder Projekte, die Jugendlichen aus gefährdeten Situationen heraushelfen – immer wieder sollen Zeichen der Hoffnung und der Liebe gegeben werden.

Durch Nächstenliebe wird Gott geehrt, werden viele Menschen in ihrer Not versorgt und getröstet. Deshalb heißt das Motto für den heutigen Tag der Diakonie: „Nichts geht ohne Nächstenliebe.“

Mit dem Opfertag ist eine für das Land Baden-Württemberg genehmigte öffentliche Haus- und Straßensammlung verbunden, bei der jeder Mann um eine Gabe gebeten werden darf. Die Haussammlung darf vom 18. Juni bis zum 25. Juni 1989, die Straßensammlung vom 23. bis 25. Juni stattfinden.

Den Gemeinden, die sich für die „Diakonische Jahresgabe“ entschieden haben, wird empfohlen, ihre Aktion in diesem Zeitraum durchzuführen. Das Werbematerial ist den Kirchengemeinden über die Diakonische Bezirksstelle zugeleitet worden. Der Oberkirchenrat bittet um weite Ver-

breitung des Materials und sorgfältige Vorbereitung des Opfertags und der öffentlichen Sammlung.

Bei der Abkündigung des Opfertags bitten wir, den Gemeindegliedern herzlichen Dank für ihre bisherige Opferbereitschaft auszusprechen.

Zur Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchenbezirken verbleiben 25 % des Opfers und des Sammelertrags bei den Diakonischen Bezirksstellen zur Verteilung durch die Diakonischen Bezirksausschüsse. Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Haus- und Straßensammlung bitten wir rasch den Bezirksopfersammelstellen zuzuleiten und von dort gesammelt, nach Abzug von 25 % für die Diakonie im Kirchenbezirk, bis spätestens 25. August 1989 an das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg, Heilbronner Straße 180, 7000 Stuttgart 1, (Konten: Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 133 250, BLZ 600 501 01; Postscheckkonto Stuttgart Nr. 103 30-704, BLZ 600 100 70) zu überweisen. In entsprechender Weise bitten wir die „Diakonische Jahresgabe“ abzuliefern; auch die Ablieferung eines Zwischenergebnisses der „Diakonischen Jahresgabe“ – über die Bezirksopfersammelstelle – ist möglich und erwünscht.

Theo Sorg

## Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 12. August 1988 zum Studienassessor ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 28. November 1988 zum Studienassessor ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] in Stuttgart mit Wirkung vom 30. November 1988 zur Studienassessorin ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 zum Studienassessor ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] in Stuttgart mit Wirkung vom 19. Dezember 1988 zum Studienrat ernannt.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. April 1989 zur Übernahme der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –, für die Dauer von sechs Jahren freigestellt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1989 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem Seelsorgeauftrag an den Aussiedlern betraut.

[REDACTED], wurde mit Wirkung von 1. Mai 1989 für die Dauer von sechs Jahren zur Übernahme der 4. Pfarrstelle an der Evang. Diakonissenanstalt Stuttgart freigestellt.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1989 auf die Stelle einer Direktorin an der Evang. Akademie Bad Boll ernannt.

[REDACTED], die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ verliehen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Mai 1989

[REDACTED]

mit Wirkung vom 15. Mai 1989

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juni 1989

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] k [REDACTED] c [REDACTED]



## Arbeitsrechtsregelungen

### Ordnung über die Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. April 1989

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle gemäß § 2 Abs. 1 KAO angestellten Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen. Bildschirmarbeitsplätze im Sinne dieser Ordnung sind Arbeitsplätze, an denen die Arbeit an Geräten zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder graphischen Bildern für digitale Daten- oder Textverarbeitung überwiegt oder mindestens werktäglich vier Stunden beträgt und damit kennzeichnend für das Tätigkeitsbild der an diesen Arbeitsplätzen beschäftigten Mitarbeiter ist.

Als Bildschirmgeräte im Sinne dieser Ordnung gelten auch Mikrofilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofiches und vergleichbare Systeme.

(2) Keine Bildschirmgeräte im Sinne dieser Ordnung sind Fernsehgeräte, Digitalanzeigergeräte, Monitore, vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, elektronische Taschen- und Tischrechner und sonstige vergleichbare Geräte, es sei denn, sie werden überwiegend für die digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.

#### § 2

##### Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze

(1) Bildschirmarbeitsplätze müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen Erkenntnissen entsprechen. Dies ist dann der Fall, wenn die „Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich“ der Verwaltungsberufsgenossenschaft in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

(2) Die Einhaltung der „Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich“ ist einmal jährlich durch die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung zu überprüfen und in einem Protokoll festzuhal-

ten. In Zweifelsfällen kann die zuständige Berufsgenossenschaft hinzugezogen werden.

(3) Bildschirmarbeitsplätze sollen grundsätzlich als Mischarbeitsplätze eingerichtet werden. Bei der Einrichtung neuer Bildschirmarbeitsplätze und bei Ersatzbeschaffungen für bestehende Bildschirmarbeitsplätze ist zu prüfen, ob diesem Grundsatz Rechnung getragen werden kann.

(4) Die Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen soll so gestaltet werden, daß am jeweiligen Bildschirmarbeitsplatz verschiedenartige Arbeitsvorgänge zu erledigen sind und Bildschirmarbeit mit anderen Arbeiten durchschnittlich zu etwa gleichen Teilen wechselt.

### § 3

#### Ärztliche Untersuchungen

(1) Vor Aufnahme der Tätigkeit an einem Bildschirmarbeitsplatz sowie bei Nachuntersuchungen ist der Mitarbeiter nach den „berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für Bildschirmarbeitsplätze“ durch einen dazu ermächtigten Arzt zu untersuchen. (Das Mitbestimmungsrecht nach § 44 Abs. 1 Buchst. c MVG ist zu beachten.)

(2) Etwaige Kosten der Untersuchung trägt der Dienstgeber, soweit kein anderer Kostenträger zuständig ist. Das gleiche gilt für die notwendigen Kosten der Beschaffung von Sehhilfen, die auf Grund der Untersuchung nur für die Arbeit am Bildschirm erforderlich werden. Als notwendige Kosten gelten die Kosten, die die örtlich zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse generell tragen würde.

### § 4

#### Einarbeitung und Schulung

(1) Vor dem Einsatz an Bildschirmarbeitsplätzen ist der Mitarbeiter rechtzeitig und umfassend auf die neuen Arbeitsmethoden und Aufgaben vorzubereiten. Sie sind insbesondere mit der ergonomisch richtigen Handhabung der Arbeitsmittel und den „Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich“ vertraut zu machen.

(2) Den Mitarbeitern ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung und Schulung zu geben. Anfallende Kosten trägt die Dienststelle.

## § 5

**Arbeitsunterbrechungen und Höchstdauer der Bildschirmarbeit**

(1) Erfordert die Tätigkeit in der Regel arbeitstäglich mindestens vier Stunden ständigen (fast dauernden) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage, wird nach Ablauf von jeweils fünfzig Minuten ununterbrochener Arbeit dem Mitarbeiter Gelegenheit zu einer Unterbrechung dieser Tätigkeit von zehn Minuten gegeben. Arbeitsunterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale nach Satz 1 nicht aufweisen, anfallen. Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit des Mitarbeiters gelegt werden.

(2) Unterbrechungen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

## § 6

**Schutzvorschriften**

(1) Mitarbeiter ab dem 55. Lebensjahr dürfen erstmalig an Bildschirmarbeitsplätzen nur mit ihrem Einverständnis eingesetzt werden.

(2) Werdende und stillende Mütter dürfen nicht an Bildschirmgeräten beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis die Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

(3) Die Umstellung der Tätigkeit des Mitarbeiters auf die Erledigung der Arbeit mit Hilfe eines Bildschirmgerätes soll nach Möglichkeit so vorgenommen werden, daß sie die tarifliche Bewertung der Tätigkeit nicht beeinträchtigt. Ergibt sich dennoch eine niedrigere tarifliche Bewertung und kann dem Mitarbeiter – gegebenenfalls nach Umschulung – kein der bisherigen tariflichen Bewertung entsprechender Arbeitsplatz angeboten werden, findet der jeweilige § 6 Abs. 3 bis 7 der Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz für Angestellte bzw. Arbeiter entsprechende Anwendung.

(4) Ein Mitarbeiter, der auf Grund des Ergebnisses einer Nachuntersuchung nach § 3 nicht mehr an einem Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt werden kann, soll auf einen anderen – möglichst gleichwertigen – Arbeitsplatz umgesetzt werden. Ihm ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur

Einarbeitung und gegebenenfalls zu Umschulungs-/Fortbildungsmöglichkeiten zu geben.

## § 7

### Übergangsvorschriften

(1) Bildschirmgeräte und Arbeitsmittel, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 nicht entsprechen, können bis zum Ablauf ihrer Nutzungsdauer weiter verwendet werden. Möglichkeiten, eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Umrüstung mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand durchzuführen, sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel genutzt werden.

(2) Die ärztliche Untersuchung der Augen nach § 3 Abs. 1 ist bei Mitarbeitern, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits an einem Bildschirmarbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung tätig sind, nachzuholen, wenn eine ärztliche Untersuchung der Augen nach den bisher geltenden Regelungen noch nicht durchgeführt worden ist. Ist die ärztliche Untersuchung bei den in Satz 1 genannten Mitarbeitern vor Inkrafttreten dieser Ordnung durchgeführt worden, so rechnet die Frist für die erneute Untersuchung ab dieser Untersuchung.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Einleitung und Gedächtnisprotokoll der Verhandlungen des Oberkirchenrats  
 Kosten in Höhe

### Verfahrensweise

(1) Bildunterschriften und Abbildungen, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 nicht entsprechen, können bis zum Ablauf ihrer Nutzungsdauer weiter verwendet werden. Mängelstellen sind den allgemeinen Konzeptionellen Regeln der Technik entsprechend beseitigt zu werden. Insbesondere sind die Verhältnisse der Abbildung zu berücksichtigen.

(2) Die textliche Fälschung der Augen nach § 2 Abs. 1 ist bei Bildern, die beim Infizieren einer Öffnung durch ein Bildschirmschneidegerät mit einem Adapter zur Bildschirmauswertung tätig sind, nachzuweisen. Wenn eine textliche Fälschung der Augen nach dem hierin geltenden Regelwerk noch nicht durchgeführt worden ist, ist die textliche Fälschung bei den in Satz 1 genannten Bildern vor Infizieren dieser Öffnung durchzuführen, so rascher dies für die eventuelle Fälschung in dieser Fälschung

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Anschrift:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10.  
 Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,  
 Telefon (07 11) 21 49-0.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

Nr. 1 531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)  
 Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)  
 Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)